

Corporate Governance Bericht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW)

Bericht der ÖAW und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Berichtsjahr 2020

Allgemeines und Anwendbarkeit

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften („ÖAW“) verpflichtete sich erstmalig durch die Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, nunmehr Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung („BMBWF“) zur Anwendung des B-PCGK. Diese Verpflichtung wird nun auch in der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 fortgesetzt und inkludiert die Selbstverpflichtung der ÖAW, jährlich einen Corporate-Governance-Bericht (CG-Bericht) nach den Vorgaben des „Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017“ (B-PCGK 2017) zu erstellen.

In Übereinstimmung mit Punkt 15.1.4 B-PCGK 2017 hat die ÖAW diesen CG-Bericht grundsätzlich für die ÖAW und ihr zugehörige Unternehmen erstellt. Ausgenommen davon sind drei Tochtergesellschaften der ÖAW (CeMM, GMI, IMBA)¹. Diese haben wiederum jeweils einen eigenständigen CG-Bericht erstellt.

Zur Anwendbarkeit des B-PCGK wird eingangs angemerkt, dass die ÖAW als juristische Person öffentlichen Rechts und Subventionsempfängerin kein Unternehmen des Bundes ist und daher nicht *a priori* dem B-PCGK unterliegt. Die ÖAW hat folglich auch keine Anteilseigner, sondern Mitglieder, die ausschließlich natürliche Personen sind. Die ÖAW ist daher folglich als „eigentümerlos“ zu bezeichnen. Die für selbständige Anstalten in den Anmerkungen zu Punkt 7.1. B-PCGK dargestellten Verhältnisse, wonach „als Anteilseignerrechte die die Beherrschung begründenden Befugnisse des Bundes [...] anzusehen“ sind, passt ebenfalls nicht auf die Verhältnisse der ÖAW, da es solche Befugnisse des Bundes *de facto* nicht gibt und die Gesamtsitzung der ÖAW satzungsgemäß das oberste Beratungs-, Aufsichts- und Beschlussorgan der ÖAW² darstellt. Die wirklichen Mitglieder sowie die delegierten korrespondierenden Mitglieder im Inland und die delegierten Mitglieder der Jungen Akademie der ÖAW haben Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung.

Wesentliche Vorgaben des B-PCGK – unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Stellung der ÖAW – waren bereits vor dieser freiwilligen Verpflichtung erfüllt. Insbesondere wurde die Verankerung von Vorgaben des B-PCGK bei der Neufassung der Satzung sowie der Geschäftsordnung der ÖAW im Jahr 2016 berücksichtigt und die Geschäftsordnung wurde in Zusammenhang mit der Neuorganisation der Internen Revision der ÖAW im Jahr 2017 nochmals entsprechend angepasst.

Die ÖAW unterstützt und befürwortet weiterhin die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des B-PCGK in ihrer Tätigkeit und in ihren Regelwerken, soweit die Regelungen auf die ÖAW auf Grund ihrer besonderen Stellung überhaupt Anwendung finden können.

Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Berichts sind Kapitel 12 und 15 des B-PCGK 2017. Bestimmte Regelungen sind aufgrund der auf dem *Bundesgesetz über die Österreichische Akademie der Wissenschaften*³ („ÖAW-Gesetz - ÖAWG“) basierenden Satzung auf die ÖAW nicht anwendbar bzw. mit dem Wesen der ÖAW unvereinbar (betrifft bestimmte K-Regelungen des B-PCGK) oder erscheinen im Lichte des besonderen Charakters und Auftrags der ÖAW nicht sachgerecht (betrifft bestimmte C-Regelungen des B-PCGK). Mit dem Hinweis „Ad“ wird im Rahmen dieses Berichtes auf die entsprechenden Punkte des B-PCGK 2017 Bezug genommen.

Die ÖAW übt ihren gesetzlichen Auftrag, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“ aufgrund des ÖAW-Gesetzes sowie ihrer **Satzung** aus. Ihrer Satzung zufolge ist die ÖAW eine unter besonderem Schutz stehende juristische Person öffentlichen Rechts, die in ihrem satzungsgemäßen Wirkungskreis von Bundes- und Landesbehörden (Gebietskörperschaften) unabhängig ist. In der Satzung sind auch die Grundzüge der Verfahrensweisen und der Organisationsstruktur der ÖAW festgelegt. Detaillierte Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung der ÖAW⁴

¹ Das sind i. CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH (FN 208850 h), ii. GMI - Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH (FN 203743 y) und iii. IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (FN 187213 p).

² Gem. § 4 Abs 2 der Satzung der ÖAW.

³ BGBl. Nr. 569/1921 i.d.g.F..

⁴ Derzeit in der Fassung vom 13. Oktober 2017.

(„GO“) geregelt, die auf der Satzung der ÖAW⁵ basiert. Satzung und Geschäftsordnung werden von der Gesamtsitzung der Mitglieder der ÖAW beschlossen, die Satzung wird durch den Bundespräsidenten bestätigt.

Ad 15.2 Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Präsidium der ÖAW – Zusammensetzung und Arbeitsweise

Das Präsidium ist das oberste Exekutiv- bzw. Geschäftsführungsorgan der ÖAW und besteht aus Präsident bzw. Präsidentin, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin und zwei Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen.

Zusammensetzung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2020:

Name	Geburtsjahr	Funktion	Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)	Ende Funktionsperiode
Univ.-Prof. Dr. Anton Zeilinger	1945	Präsident	Juli 2013	Juni 2022
Univ. Doz. Dr. Michael Alram	1956	Vizepräsident	Juli 2013	Juni 2022
Univ.-Prof. Dr. Oliver J. Schmitt	1973	Präsident der phil.-hist. Klasse	Juli 2017	Juni 2022
Univ.-Prof. Dr. Georg Brasseur	1953	Präsident der math.-nat. Klasse	Juli 2013	Juni 2022

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Gesamtsitzung aus der Reihe der wirklichen Mitglieder der ÖAW gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre und sie können in ihrer bisherigen Funktion einmalig wiedergewählt werden.

Das Präsidium ist für die Erfüllung der Aufgaben sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Akademie auf Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung der ÖAW verantwortlich.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung sowie in der Geschäftseinteilung des Präsidiums der ÖAW verankert:

- Für Angelegenheiten der Gesamtakademie ist das gesamte Präsidium verantwortlich.
- Die Angelegenheiten der Klassen liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Klassenpräsidentin bzw. des jeweiligen Klassenpräsidenten.
- Die Angelegenheiten des Forschungsträgers obliegen Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin gemeinsam.

Mitgliedschaft von Mitgliedern des Präsidiums in Überwachungsorganen anderer Unternehmen oder Organisationen:

Univ.-Prof. Dr. Anton Zeilinger:

- Mitglied des International Advisory Board der „Universität für Angewandte Kunst Wien“

Univ.-Prof. Dr. Georg Brasseur:

- Aufsichtsrat im Kompetenzzentrum „Das Virtuelle Fahrzeug Forschungsgesellschaft mbH (ViF)“ (zurückgelegt am 15.4.2020)
- Aufsichtsrat in der „Management Trust Holding AG“

⁵ Derzeit in der Fassung vom 11. März 2016.

- Aufsichtsrat in der „MTB Beteiligungen AG“
- Beirat in der „Krause&Mauser Krauseco Werkzeugmaschinen GmbH“

Akademierat (Überwachungsorgan)

Der Akademierat ist das Überwachungsorgan der ÖAW. Laut § 50 Abs 1 der Geschäftsordnung der ÖAW hat der Akademierat die Geschäftsführung des Präsidiums in jenen Bereichen, die dem Akademierat zur Behandlung zugewiesen sind, zu überwachen sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie zu beraten. Insbesondere umfasst die Überwachungstätigkeit die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsführungsentscheidungen, die Einhaltung des satzungsgemäßen Wirkungskreises bei Geschäftsführungsentscheidungen, die Geschäftsentwicklung der Akademie und das Risikomanagement der Akademie. Der Akademierat kann vom Präsidium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Akademie einschließlich ihrer Beziehungen zu einem verbundenen Unternehmen verlangen.

Weiters kann der Akademierat die Interne Revision jederzeit um Auskunft zu aktuellen und abgeschlossenen Revisionsprüfungen ersuchen und mit Sonderprüfungen zu ausgewählten Fragen beauftragen.

Schließlich hat der Akademierat dem Präsidium für wesentliche, in der GO aufgelistete, Geschäftsfälle die Zustimmung zu erteilen bzw. dürfen weitere Geschäftsfälle nur nach Anhörung durch diesen vorgenommen werden.

Der Akademierat tritt gewöhnlich mindestens viermal jährlich zusammen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt vier Sitzungen abgehalten.

Zusammensetzung des Akademierats für das Geschäftsjahr 2020:

<i>Name</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Funktion</i>	<i>Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)</i>	<i>Ende Funktionsperiode / Ausscheiden aus dem Akademierat</i>
Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.)	1968	Mitglied und Vorsitz	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. DI Dr. Monika Ludwig	1966	Mitglied und stv. Vorsitz	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Maria Stassinopoulou	1961	Mitglied und stv. Vorsitz	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Andrea Barta	1950	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. DI Dr. Dr.h.c.mult. Gottfried Brem	1953	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller	1945	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Prof. Dr. Ralph Eichler	1947	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss	1966	Mitglied	November 2017	Jänner 2022
Assoz.-Prof. Dr. Sofia Kantorovich	1980	Mitglied	Mai 2019	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Christina Lutter	1970	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Herbert Matis	1941	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Monika Ritsch-Marte	1961	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
MMag Dr. Gudrun Mauerhofer	1969	Mitglied	März 2020	Jänner 2022
Prof. Dr. Luise Schorn-Schütte	1949	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. DI Dr. Uwe Sleytr	1942	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Josef Zechner	1955	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Prof. Dr. Horst Bredekamp	1947	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. FRC Path. Helmut Denk	1940	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. DI Dr. Ulrike Diebold	1961	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022

Univ.-Prof. Dr. Wilfried Ellmeier, PhD	1966	Stv. Mitglied	Juni 2017	Jänner 2022
Dr. Walter Knirsch	1945	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Johannes Koder	1942	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. PD Bernhard Lamel, PDD	1971	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Hans Lassmann	1949	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Renate Pillinger	1951	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Arnold Suppan	1945	Stv. Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022

Ausschüsse des Akademierates

Der Akademierat hat gemäß § 47 Abs 7 der GO einen Prüfungsausschuss, dem weitreichende Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der Gebarung und Rechnungslegung und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems der Akademie übertragen wurden.

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2020 dreimal zusammengetreten.

Mitglieder des Prüfungsausschusses

<i>Name</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Funktion</i>	<i>Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)</i>	<i>Ende Funktionsperiode / Ausscheiden aus Prüfungsausschuss</i>
Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss	1966	Mitglied	November 2017	Jänner 2022
MMag Dr. Gudrun Mauerhofer	1969	Mitglied und Vorsitz	März 2020	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Uwe Sleytr	1942	Mitglied	Jänner 2017	Jänner 2022
Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner	1955	Mitglied und stv. Vorsitz	Jänner 2017	Jänner 2022

Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Die ÖAW hat für die Mitglieder des Präsidiums und des Akademierats eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen.

Ad 15.3 Vergütungen der Mitglieder des Präsidiums und des Akademierats (Überwachungsorgan der ÖAW)

Eine Zustimmung zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Präsidiums liegt nicht vor. Die Grundzüge betreffend Vergütungen der Mitglieder des Präsidiums sind in der Satzung der ÖAW geregelt. Der Satzung zufolge erhalten die Mitglieder des Präsidiums angemessene Funktionsgebühren; die Höhe dieser Gebühren wird vom Senat der ÖAW festgelegt. Die aktuellen Funktionsgebühren der Präsidiumsmitglieder wurden vom Senat der ÖAW mit Beschluss vom 15. November 2013 festgelegt.

Die Funktion im Akademierat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die keine Vergütung gebührt. Es gebührt jedoch Reisekostenersatz gemäß der Reisekostenrichtlinie der ÖAW.

Ad 15.4 Berücksichtigung von Genderaspekten im Präsidium und im Akademierat

Der Anteil der Frauen im Präsidium der ÖAW betrug im Berichtsjahr 2020 0%.

Der Anteil der Frauen im Akademierat betrug im Berichtsjahr 2020 unter Berücksichtigung der stellvertretenden Mitglieder 46%. Im Prüfungsausschuss des Akademierats betrug dieser 50%.

Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in den ÖAW-Gremien

Das Präsidium und die Gremien der ÖAW werden vornehmlich aus dem Kreis der Mitglieder der ÖAW in Form eines demokratischen Entscheidungsprozesses gewählt. Die ÖAW hat einen detaillierten Frauenförderplan erarbeitet, der unter anderem zum Ziel hat, die Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Gremien, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu fördern. Dessen konsequente Umsetzung wird die Wahrscheinlichkeit der Wahl von Frauen in das Präsidium und den Akademierat weiter erhöhen und fördern. Im Jahr 2020 war der Anteil der Frauen im Akademierat gleichbleibend auf 46%.

Bekanntgabe der Abweichungen von Vorgaben des B-PCGK

Ad 8.1.7 Berichtspflichten an das Überwachungsorgan

Die Berichtspflichten der Geschäftsleitung (Präsidium) an das Überwachungsorgan (Akademierat) sind in der Geschäftsordnung geregelt, insofern als das Präsidium laut § 29 Abs 1 lit d der GO für „die Information des Akademierates über alle wesentlichen Geschäftsfälle sowie die unverzügliche Information des Akademierates über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Akademie von wesentlicher Bedeutung sind“, verantwortlich ist und das Überwachungsorgan selbst aktiv Berichte einfordern kann (§ 50 Abs 3 der GO). Im Übrigen ergibt sich aus den Listen zustimmungs- und anhörungspflichtiger Geschäftsfälle (§ 50 Abs 6 und 7 der GO), dass diese vom Präsidium an den Akademierat herangetragen werden müssen. Der Akademierat ersucht das Präsidium Berichte gem. Pkt. 8.1.7. grundsätzlich schriftlich vor einer Sitzung gemeinsam mit den übrigen Sitzungsunterlagen vorzulegen. Das Präsidium ist dem bislang unter dem Verweis auf die besondere Dynamik der Vorgänge in der ÖAW, bei denen sich Vieles erst vor der entsprechenden Sitzung ergibt, nicht nachgekommen, sodass Berichte des Präsidiums an den Akademierat mündlich im Rahmen der Sitzung erfolgten und nachträglich schriftlich durch das Protokoll dokumentiert wurden. In Zukunft werden dem Akademierat regelmäßig schriftliche Berichte übermittelt. Darüber hinaus wird das Präsidium kurzfristig anfallende Agenden ad hoc mündlich berichten. Die ÖAW hat am 30.11.2020 einen Mietvertrag mit der Bundesimmobiliengesellschaft abgeschlossen, der durch die Genehmigung durch das Präsidium und den Akademierat der ÖAW aufschiebend bedingt ist.

Ad 8.4 Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens

Ausdrückliche Vorschriften zur Kreditgewährung finden sich in Satzung und Geschäftsordnung nicht. Eine Kreditgewährung ist allerdings nur ein Sonderfall eines Rechtsgeschäfts, also nach allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern zu beurteilen; dabei wird eine Zustimmung des Überwachungsorgans normalerweise zu verweigern sein, da Kreditvergabe nicht zu den satzungsmäßigen Aufgaben der ÖAW zählt.

Ad 9.1.4 Vorsorge für Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention

An einem die ÖAW und ihre Beteiligungen umfassenden, integrierten Risikomanagementsystem, welches eine standardisierte Erfassung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken ermöglicht, wird laufend weitergearbeitet. Verbesserungen wurden dabei u.a. im Bereich der Korruptionsprävention durch den Beschluss und die Verlautbarung der Richtlinie zur Prävention von Korruption („Antikorruptionsrichtlinie“) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Februar 2019 geschaffen.

Für wesentliche, die Besonderheiten der ÖAW widerspiegelnde Geschäftsfälle bestehen bereits standardisierte Vorgehensweisen, welche eine Risikominimierung erwarten lassen. Insbesondere bestehen verbindliche interne Richtlinien und Prozesse zu Datenschutz, zu Beschaffungsvorgängen, zu Prävention von Korruption, zu Vertragsprüfung und Vertragsabschluss. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der gesamten Organisation der ÖAW durchgängig sichergestellt. Weiters ist ein zentrales Vertragsmanagement implementiert. Darüber hinaus wird das

Interne Kontrollsystem („IKS“) einer regelmäßigen Analyse unterzogen und in Zusammenarbeit mit externen Beratern ständig weiterentwickelt.

Ad 9.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung (des Präsidiums)

Die Regelung sieht zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung die Ausschreibung der Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz vor. Diese Bestimmung ist für die ÖAW nicht anwendbar. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Gesamtsitzung aus dem Kreise der wirklichen Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Das Stellenbesetzungsgesetz ist jedoch für die Besetzung der Direktor/inn/en der zentralen Verwaltung der ÖAW anwendbar und wird darauf auch regelmäßig angewendet.

Ad 9.5.1 Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung

Diese Bestimmung ist auf die ÖAW bzw. die Mitglieder des Präsidiums nicht anwendbar, weil kein Handelsgewerbe oder Unternehmen betrieben wird. Dies gilt ebenso für Punkt 9.5.6. des PCGK.

Ad 9.5.2 Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen

Das Einwerben und die Annahme von Drittmitteln für die Forschung gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Forscher/innen der ÖAW ebenso wie der Verwaltung und des Präsidiums und kann nicht generell verboten sein. Die ÖAW befasst sich intensiv mit der Formulierung und Umsetzung der diesbezüglichen rechtlichen Grenzen und ethischen Leitlinien. Die Antikorruptionsrichtlinie der ÖAW sieht u.a. Regeln zur Vergabe und Annahme von Geschenken sowie zur Teilnahme von externen Veranstaltungen und Bewirtung von Gästen vor.

Ad 9.5.5 Geschäfte zwischen Geschäftsleitung und Unternehmen

Geschäfte von Mitgliedern des Präsidiums sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen mit der ÖAW gehören nicht zu den Geschäftsfällen, die nach der Geschäftsordnung der ÖAW der Zustimmung des Akademierats bedürfen. Ein Zustimmungserfordernis wurde in der Vergangenheit nicht als erforderlich erachtet. Mit der nächsten Geschäftsordnungsänderung ist es geplant, derartige Geschäfte aber zu den zustimmungspflichtigen Geschäften des Akademierats aufzunehmen.

Ad 9.5.6 Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Übernahme von Nebenbeschäftigungen durch Mitglieder des Präsidiums gehört nicht zu den Geschäftsfällen, die nach der Geschäftsordnung der ÖAW der Zustimmung des Akademierats bedürfen. Mitglieder des Präsidiums, die als ÖAW-Mitglieder in das Präsidium gewählt wurden, sind typischerweise an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen beschäftigt. Ein Zustimmungserfordernis des Akademierats für derartige Beschäftigungen erscheint nicht erforderlich. Mit der nächsten Geschäftsordnungsänderung ist es geplant Nebenbeschäftigungen, mit Ausnahme von wissenschaftlichen und Lehrtätigkeiten, als zustimmungspflichtige Geschäfte des Akademierats aufzunehmen.

Ad 11.2.1.4 Mitglieder des Überwachungsorgans und ad 11.6.6 Interessenskonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans

Diese Regelungen sind auf die ÖAW aufgrund der satzungsgemäßen Struktur nicht bzw. nur teilweise anwendbar.

Die Regelung sieht vor, dass Mitglied des Überwachungsorgans nicht sein darf, wer in geschäftlicher oder persönlicher Beziehung zum Unternehmen steht bzw. wer Mitglied der Anteilseignerversammlung ist. Hier ist auf die satzungsgemäße Besonderheit zu verweisen, dass Mitglieder des Überwachungsorgans auch aus dem Kreis der Mitglieder der ÖAW, somit aus der Gesamtsitzung, gewählt werden. § 45 Abs 2 der Geschäftsordnung der ÖAW und die Geschäftsordnung des Akademierates sehen aber umfassende Regelungen zu Interessenskonflikten vor.

Ad 11.2.1.5 Funktionen von Mitgliedern des Überwachungsorgans bei Mitbewerbern des Unternehmens

Mitglieder des Akademierats, die als ÖAW-Mitglieder in den Akademierat gewählt wurden, sind typischerweise an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen angestellt. Insofern konkurrieren sie theoretisch mit der ÖAW um Forschungsmittel und Forschungsergebnisse, was aber unvermeidbar ist.

Ad 11.5. Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans

Die Mitglieder des Akademierats erhalten weder Vergütung noch Sitzungsgeld, sondern nur Ersatz der nachweislich angefallenen Reisekosten. Die Abweichung erklärt sich aus der im akademischen Bereich historisch gewachsenen Grundeinstellung, wonach die vergütungslose Übernahme von auch sehr zeitaufwändigen Sonderaufgaben selbstverständlich erscheint.

Ad 11.6.5 Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Mitgliedern des Überwachungsorgans

Die Geschäftsordnung der ÖAW sieht kein grundsätzliches Verbot vor, mit Mitgliedern des Akademierats Dienstleistungs- oder Werkverträge abzuschließen. Gemäß § 45 Abs 2 der Geschäftsordnung der ÖAW darf aber Mitglied des Akademierats u.a. nicht sein, wer in einer geschäftlichen Beziehung zur Akademie steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet. Für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Akademierats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Akademierat gegenüber der Akademie oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten bedarf es darüber hinaus der Zustimmung des Akademierats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Akademieratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Ad 11.6.6 Mitgliedschaft in Überwachungsorgan und Anteilseignerversammlung

Diese Bestimmung ist aufgrund der besonderen Struktur der ÖAW (siehe oben Ad 7.) nicht anwendbar, weil der Akademierat satzungs- und geschäftsordnungsgemäß hauptsächlich aus ÖAW-Mitgliedern besteht.

Ad 12.2 Darstellung der Vergütungen

Eine Zustimmung der Mitglieder des Präsidiums zur Offenlegung der Funktionsgebühren (Vergütung) für die laufende Funktionsperiode liegt nicht vor.

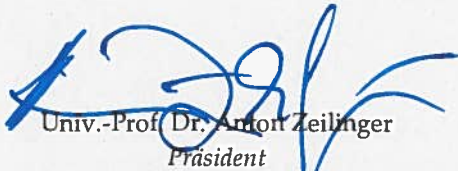
Ad 14.3.8.5 Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems durch den Abschlussprüfer

Es wurde mit dem Abschlussprüfer im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses keine eigene „Vereinbarung zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems durch den Abschlussprüfer und Berichterstattung darüber“ abgeschlossen.

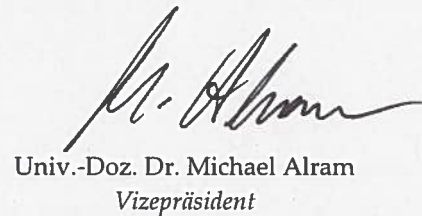
Entsprechungserklärung des Präsidiums und des Akademierats

„Das Präsidium der ÖAW und die Vorsitzende des Akademierats erklären, dass der B-PCGK durch die ÖAW im Geschäftsjahr 2020 – soweit für die ÖAW anwendbar – angewandt und nach Maßgabe der in diesem Bericht angeführten Abweichungen eingehalten wurde. Die Abweichungen vom B-PCGK wurden angeführt und begründet.“

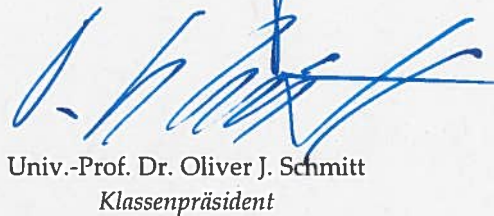
Wien, am 27. Mai 2021



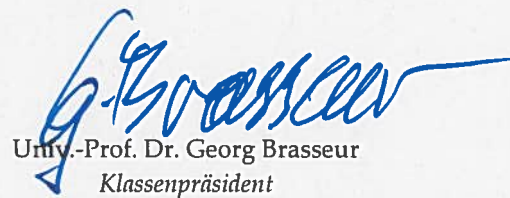
Univ.-Prof. Dr. Anton Zeilinger
Präsident



Univ.-Doz. Dr. Michael Alram
Vizepräsident



Univ.-Prof. Dr. Oliver J. Schmitt
Klassenpräsident



Univ.-Prof. Dr. Georg Brasseur
Klassenpräsident



Univ. Prof. Dr. Christiane Wendehorst
Vorsitzende des Akademierats